



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von den Dieben (piuvæbalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Mann errichtet eine Mühle auf seiner Wiese, liegt eine Dorf-
allmende auf der anderen Seite gegenüber, hat sie ein anderes
Dorf, da soll er das Recht zur Befestigung kaufen von dem,
der das Land hat im Dorf. § 7. Wasser soll man nicht wenden
vom alten Lauf zu eines anderen Mannes Schaden, anders
als es früher gelaufen ist. § 8. Land kann man nicht zu Fahrnis-
recht geschenkt erhalten.

Dies ist der Abschnitt von den Dieben

1. Beschuldigt ein Mann einen andern wegen Diebstahls,
wegen eines Hengstes oder eines anderen Haustieres und wird
nachher das Tier wiedererlangt, beschädigt oder zu Schanden
geritten, vergelte er es mit geschwornem Eide, wenn er sachfällig
wird, und volle Diebstahlsbuße.

2. Stehlen zwei, Vater und Sohn, werden sie ergriffen da-
mit¹⁾, man hänge den Vater auf und den Sohn, wenn er ein
mündiger Mann ist. § 1. Gehen zum Stehlen Verwalter und
Unfreier, den Verwalter soll man aufhängen und nicht den Un-
freien.

3. Ergreift ein Mann seinen Dieb und das Diebsgut mit, er
binde dem Dieb die Hände auf den Rücken und führe ihn zum
Ding mit zwei Zeugen, die auf dem Ding beweisen, daß er ein
wahrer Dieb ist. Mit zwölf Männern (soll er) vortreten am
Ding, das zu schwören, daß er ein voller Dieb ist²⁾, (und) „darum
ist er wert, sein Leben zu lassen“. Dann soll man ihn urteilen
zum Hieb und zum Hängen, zu Tötung und zu Tod³⁾, zu Torf
und zu Teer, unvergeltbar⁴⁾ gegenüber dem Erben und dem An-

¹⁾ d. h. mit dem Diebsgut.

²⁾ der volle Diebstahl ist nach der jüngeren Fassung gegeben, wenn das
Gestohlene $2\frac{1}{2}$ Mark wert ist. Hier liegt die Grenze bei 2 Ören, wie aus
Md. 8 zu schließen.

³⁾ N. Pipping hält (Acta academiae Aboensis VII 2, 14 ff.) diese
Worte für späteren Einschub und unter Annahme von drap = Schlag
für gleichbedeutend mit dem vorausgehenden Wortpaar.

⁴⁾ s. oben Anm. 2 S. 14.

sprecher, gegenüber der Kirche und gegenüber dem König. § 1. Wird ein Dieb ergriffen auf dem Weg und nicht von dem, der bestohlen wurde, da soll er den Dieb heim zu sich führen und Botschaft senden dem, der bestohlen ist.¹⁾ Hat er seinen wahren Dieb gefangen, nehme er eine Mark für den Dieb und zwei Ore für das Diebsgut. Wenn der, der bestohlen ist, behauptet, das Diebsgut sei nicht sein und nicht der Dieb, da führe der, der den Dieb in Händen hat, den Dieb zum Ding. Von da mag man ihn urteilen zu einem Königshof. Der Bauer (aber) entledige sich des Diebs bußfrei am Ding. § 2. Ergreift ein Mann den Dieb eines anderen Mannes auf dem Weg und nicht seinen, läßt er ihn los, nicht nach Recht, da sagen die Leute, daß der Teilnehmer sei am Diebstahl.

4. So ist im Recht gesagt, daß drei Diebe sind. Einer ist der, der stiehlt und nimmt. Der andere rät (das Gut) dem Dieb in die Hände. Der dritte nimmt es entgegen. Die sind alle gleicherweise schuldig. § 1. Drei Fälle sind es, in denen dem Dieb Beweisrecht fehlt. Einer, wenn man (es) in der Hand ergreift. Der andere, wenn man es aus dem Hause zieht. Der dritte, wenn es (im Gewährzug) geleitet wird zu (seinem) Zaun und Zauntor. Er kann sich keinesfalls vom Diebstahl reinigen. § 3. Drei sind des Diebs Beweise. Der eine „daß ich nicht stahl dein Gut und nicht machte ich mich daran zum Dieb“. Der andere, „daß ich nicht riet dein Gut in die Hände dem Dieb“. Der dritte, „daß ich nicht bin dein Fehler“. Er wehre sich, wie gesagt ist.

5. Wird ein Mann bestohlen, folgt er der Spur nach, legt er Merkzeichen hinein, da soll man zuerst das Dorf durchsuchen. Nach den Nachbarn soll man rufen, die sollen mitgehen. Leitet nicht die Spur aus dem Dorf, da soll man haussuchen. Nicht dürfen die Nachbarn die Haussuchung verweigern. Die Nachbarn sollen in dessen Hof zuerst gehen, auf den zunächst der Verdacht fällt. Ihn soll man heraufrufen und Haussuchung fordern. Der Bauer soll nicht die Haussuchung verweigern, wenn er

¹⁾ über eine mögliche, aber gewagte Textbesserung ohne wesentliche sachliche Änderung Sjörö 262.

selbst zuhause ist. Er soll öffnen seine Aufenthaltshäuser, das ist Kornscheune und Vorrathshaus und Schlafhaus. Diese drei sind Aufenthaltshäuser. Aber die andern Häuser, sowohl Heuscheune als auch Stall, die heißen Außenhäuser, sei auch ein Schloß davor. § 1. Nun soll der Bauer das Haus öffnen. Dann soll der Bauer, der das Seine verloren hat, und ein anderer mit ihm hineingehen, der, dem sie beide trauen. Beide sollen sie mantellos sein und ungegürtet und barfuß und unbehost und so hineingehen.¹⁾ Sie sollen suchen in dem Hause. Findet er das Seine drinnen unter Schloß und Schlüssel, (oder) ist dies umhüllt mit Stroh, da ist der der Dieb dazu. Da soll man den Dieb bußlos ergreifen, weil er ein wahrer Dieb ist und niemals kann er sich vor dieser Sache mit Eid schützen. Will er eingestehen, daß er ein wahrer Dieb ist, da soll der Bauer das Recht haben, der, der klagt, Buße zu nehmen für seinen Schaden und sein Eigentum wieder und das dazu, was das Recht sagt. Da darf der Bauer sich mit ihm bußlos vergleichen, doch nicht früher, als vor dem Hundertschaftshauptling, außer jener erlange Bürgschaft für sich. Er büße seine Sache gegenüber Land und König wie das Recht sagt. Will er nicht bekennen, dann soll man dem Dieb die Hände auf den Rücken binden und ihn zum Ding führen. Nicht darf man ihn vorher loslassen, man mache sich denn schuldig mit vierzig Mark. Nimmt ein Mann einen gebundenen Dieb mit Raub weg von einem Mann, er soll verklaren vor dem nächsten Mann und im nächsten Dorf, daß er seines Diebes beraubt ist, und darum ist jener schuldig vierzig Mark. § 2. Nun wenn man es findet in einem verschlossenen Behältnis, einem Schrein oder einer Kiste, wozu die Hausfrau den Schlüssel hat, da ist die Hausfrau der Dieb. Will nicht der Bauer nach Recht büßen, da soll man die Hausfrau ergreifen und ihr die Hände auf den Rücken binden (und sie) zum Ding führen, vor alle Götten oder vor die Hundertschaft. Will der Bauer lösen seine Hausfrau nach Recht, da soll man sie los-

¹⁾ zur Kleidung vgl. v. Schwerin, Die Formen der Hausfuchung (1924) 7f.

lassen, weil die Frau unmündig ist. Sie trifft nicht Hieb oder Hängen, außer um Zauberei.

6. Fährt ein Bauer nach dem Seinen, wird ihm Hausfuchung verweigert, da soll er (sie) vor Zeugen fordern; denn nicht darf er ihm Hausfuchung weigern, wenn er selbst zuhause ist. Wird ihm die Hausfuchung verweigert, da zieht jener den Diebstahl auf sich. Da soll er verklaren vor den Nachbarn, daß nun die Hausfuchung verweigert ist. Da nennt ihn der Bauer seinen Dieb, weil er die Hausfuchung verweigerte. Nun¹⁾ sagt dieser nein dagegen, da soll er es sagen seinem Hundertschaftshauptling. Er soll ein Ding bestimmen und eine Jury einsetzen und nachforschen, warum er ihm die Hausfuchung weigerte, wenn er sagt, er sei nicht Dieb. Er ist schuldig dreimal sechszehn Drutugen. § 1. Nun ist das gebüßt, daß er die Hausfuchung verweigerte. Nun steht die Sache offen, daß er Dieb genannt wurde. Er soll sich wehren mit zwei Zwölften und vierer Männer Boreid. Wird er sachfällig, büße er, wie das Recht sagt.

7. Nun ist es ein Außenhaus. Klagt der, der das Seine verloren hat: „Darum kam dies hierher, weil du es bewirkt hast oder deine Hausangehörigen, die du zu vertreten hast.“ Da ist der Bauer an den Beweis gebunden.²⁾ Er schwöre mit zwei Zwölften und vierer Männer Boreid „daß dies hierher kam weder mit meinem Wissen oder Willen, noch mit derer, die ich zu vertreten habe. Dies ist eingeschmuggeltes Gut und nicht hatte ich mit diesem Diebstahl zu tun“. § 1. Beschuldigt ein Bauer einen anderen, daß er Gut bei ihm einschmuggelte, wehre er sich mit zwei Zwölften.

8. Trifft ein Mann sein Tier an, da soll er Bürgschaft dafür fordern. Der Bauer soll nicht die Bürgschaft verweigern, er mache sich sonst schuldig. Dann soll der Bauer einen Mann als Stillsitz-

¹⁾ von hier ab nach Beckman 85 jünger bis Schluß des Kapitels. Dies nicht unwahrscheinlich, da der Text das Hausfuchungsverfahren gegenstandslos macht und auch die jüngere Fassung ihn so nicht kennt.

²⁾ d. h. er muß sich reinigen.

Bürgen bitten für Gestohlenen.¹⁾ Dann soll man ein Sieben-
nachding anberaumen vor dem, der die Bürgschaft einging,
und abhalten vor dem, der den Hengst in Händen hat. § 1. Ge-
stohlenen soll man leiten bis zum dritten Verkäufer. Beim
dritten Verkäufer soll (der Bestohlene) das Seine lösen (aus
fremdem Besitz) oder (der dritte Verkäufer soll) schwören mit
Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis, „daß dies war im
Hause geboren und dort trank und saugte Milch aus der Mutter
Brust, und ich habe es und du nicht das Mindeste daran“. Traut
er sich nicht, dies zu schwören, da soll der herzutreten, der (es
als) das Seine erkannt hat und schwören mit Zwölfereid und
zwei Zeugen, „daß dieses Tier war von mir gestohlen und nir-
gends erkannte ich es vorher wieder, als hier. Ich habe es und
du nicht das Mindeste daran“.

9. Trifft ein Mann sein Tier auf einem Fahrweg, da soll
der, der es in Händen hat, Straßenbürgschaft beschaffen²⁾ von
einem ansässigen Mann über sieben Nächte zu Haus und Heim.
Da soll jener nachfahren, der das Seine erkannt hat. Dann soll
man Stillbürgschaft fordern durch einen ansässigen Mann.
Nimmt er Bürgschaft an für Raub, da soll man es lösen, wo
es angetroffen wurde, außer man erbringe einen Fohleneid
dafür. Der Bürge soll das Tier vorgebracht haben. Kommt es
nicht vor, dann ist die Bürgschaft nicht nach Recht geleistet. Da
ist er schuldig dreimal sechszehn Strügen oder wehre sich mit
Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis.

10. Wenn ein Mann sein Tier erkennt in eines andern Mannes
Händen, behauptet der, es sich zur Leihe genommen zu haben,
der es in Händen hat, da soll der nachfahren, der von sich be-
hauptet, es (zu Eigentum) zu haben und Bürgschaft dafür ver-
langen von dem, der es in Händen hat. Er kann (die Bürgen-
stellung) nicht verweigern, er mache sich denn schuldig. Nimmt

¹⁾ d. h. Bürgschaft dafür, daß das Gestohlene zu bestimmter Zeit wieder
am gleichen Ort anzutreffen ist.

²⁾ d. h. Bürgschaft dafür, daß das Tier nach sieben Nächten im Haus
des Beklagten zur Stelle ist.

er Bürgschaft an für Raub, da soll man es lösen, wo es ange-
troffen wurde, oder wehren als hausgeboren. Ein Sieben-
nachtsding soll man dafür anberaumen, (es) zu lösen mit ge-
setzlichem Zeugnis, wenn jener nicht Wehrung nach Recht dafür
erbringt.

11. Drei sind die Bürgschaften nach Recht. Eine ist die Stra-
ßenbürgschaft zu Haus und Heim. Die andere ist die Stille-
sitzbürgschaft durch den, der beiden gutdünkt. Die dritte ist Ent-
scheidungsbürgschaft vor Land und Gesetzesprecher. Die darf
nicht ein Bauer dem andern verweigern, er mache sich denn
schuldig.

12. Nimmt ein Mann Bürgschaft für sein Tier, behauptet
jener, der es in Händen hat, er habe es sich gekauft von einem
ausländischen Mann, und ist der Gewährschaftsmann¹⁾ inner-
halb des Landes, da soll er ein Siebennachtsding vor dem an-
beraumen, der das Tier in Händen hat. Er soll seinem Ver-
käufer Botschaft senden. Kommt er herzu, will er Beweis führen
für Inzucht, dazu hat er das Recht. Kommt er nicht, so soll sich
jener zu dem Seinen beweisen mit Zwölfereid und zweier Männer
Zeugnis. § 1. Sind beide ausländisch, die den Kauf abgeschlossen
haben, da sollen sie eine Tagfahrt über vierzehn Nächte anbe-
raumen; es sollen Alle zu der Landesgrenze kommen, die ihnen
(allen) am nächsten liegt, Verkäufer und Gewährschaftsmann
und der, der in Händen hat, und der, der anspricht. Dort soll
man es wehren als Inzucht oder mit Eid lösen. § 2. Schließen
einen Kauf einer aus unserem Land und der andere von jenseits
des Rägledal²⁾ oder aus Dänemark, da soll man eine Mo-
natstagfahrt dazu anberaumen und (das Tier) zur Landes-
grenze führen und es geschieht eines von beiden: es werde ge-
löst wie das Recht sagt, oder es wehre der, der in Händen hat.
Gleiches Recht, wie die Ausländer uns geben, solches wollen
wir denen verschaffen.

¹⁾ vgl. Kap. 19.

²⁾ dieser Wald liegt zwischen den Landschaften Rärke und Westmannas-
land.

13. Verliert ein Mann sein Tier, kauft er es zurück und erkennt es da nicht, erkennt er es später, da soll er seinen Gewährschaftsmann¹⁾ benachrichtigen. Er bringe jenem das Tier, der ihm verkaufte und verlange (nun) das Tier heraus, das vorher bezahlt war.²⁾ Man leite es dann zum dritten Verkäufer. Dort soll man einen Fohleneid dafür leisten oder lösen mit Eid. Wenn Leute aus unserem Land ihr Tier in einem anderen Land erkennen oder ausländische Leute in unserem Land, da soll man ein Siebennacht Ding dazu anberaumen und (er soll) sein Tier lösen mit drei Männern. Einer soll der sein, der das Tier herausverlangt, der andere sein Landsmann, der dritte aus dem Lande, in dem er sein Tier erkannt hat. Los soll jener es lassen, der es in Händen hat, mit diesem Zeugnis, außer er wolle wehren mit einem Zwölfereid, daß in seinem Hofe dieses Tier geboren war, „und deshalb habe ich es und du nichts daran“. Traut er sich nicht, dies zu schwören, da soll jener beweisen mit drei Männern, daß er dieses Tier hat „und du nichts“. Er führe es zum dritten Mann oder hüße, wie das Recht sagt.

14. Trifft ein Mann ein Tier eines andern in eines Diebs Fesseln oder jagt er einen Dieb davon weg, da soll er verklären wie das Recht sagt, und befreie sich (so) vom Diebstahlsverdacht. Kommt der nachher, der das Seine erkennt, da soll er herzutreten mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich traf dieses Tier in eines Diebes Hand“ — oder, „(daß ich) einen Dieb davon wegjagte“ —, „deshalb bin eines Finderlohns würdig. Und ich verklärte vor dem ersten mir begegnenden Mann und dem nächsten Dorf und zum dritten Mal am Ding. Deshalb bin ich würdig, vom Diebstahlsverdacht frei zu sein“. Dann soll jener herzutreten, der sein Tier erkannt hat und schwören, „daß dieses Tier war von mir gestohlen und nirgends erkannte ich es wieder, früher als hier, und ich habe (es)

¹⁾ s. oben Anm. 1 S. 54.

²⁾ andere übersehen: und verlange den Preis, der dafür gezahlt war. Vgl. Sjöros 270f.

und du nicht". Da soll der, der sein Tier gelöst hat, leisten zwei Dre für einen Hengst als Finderlohn, wenn er ihn trifft außerhalb der Hundertschaft, und einen Dre, wenn er ihn innerhalb der Hundertschaft löst, und nicht deshalb mehr, weil mehrere (Finder) daran beteiligt sind.

15. Wird eine Stute gestohlen und ist sie nicht trüchtig, bekommt sie ein Fohlen, nachdem ein anderer sie gekauft hat, trifft jener¹⁾ sein Tier, er soll Bürgerschaft verlangen und ein Siebennacht Ding dazu anberaumen und das Seine lösen mit Eid, wenn nicht ein Fohleneid dafür geleistet wird. Der soll das Fohlen haben, der es zuhause aufgezogen hat.

16. Stiehlt ein Mann den Unfreien eines Mannes oder seine Unfreie, läuft er fort, fährt jener nach, der (sie zu eigen) hat, erlangt er sein Eigen zurück und leitet es dem zu Zaun und Zauntor, von dem er behauptet, daß er der Dieb sei, mit solchem Beweis zu, daß er sich nicht von dieser Diebsache befreien kann nach Recht, er soll ihm büßen für diese Diebsache acht Örtugen weniger als eine Mark, ebenso dem König und ebenso allen Männern.

17. Trifft ein Mann seinen Unfreien oder seine Unfreie, behauptet er, daß (diese Person) ihm gestohlen oder mit Raub weggenommen sei, da soll er Bürgerschaft verlangen. Dann soll er ein Siebennacht Ding vor dem anberaumen, der die Bürgerschaft übernahm. Der Bürge soll den zum Siebennacht Ding auffordern, der in Händen hat. Der hat das Beweisrecht, der in Händen hat, wenn Beweis beschafft werden kann. Er beweise (das Gestohlene) als heimgeboren mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich ihn aufzog daheim in Haus und Hausgenossenschaft. Dort saugte er und trank Milch von der Mutterbrust. Dort war er in Tuch gewickelt und in die Wiege gelegt. Daher habe ich ihn und du nicht". Wird er beweisfällig, dann soll der, der Bürgerschaft für das Seine verlangt hat, schwören mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis, „daß dieser

¹⁾ d. h. der frühere, bestohlene Besitzer.

Mann oder diese Frau war von mir gestohlen oder geraubt und nirgends erkannte ich ihn (oder sie) früher wieder, als hier. Ich habe (ihn oder sie) und du nichts daran“.

18. Ergreift ein Mann einen Unfreien oder eine Unfreie beim Weglaufen, da soll er verklaren, wie das Recht sagt. Jener soll dafür leisten Finderlohn, zwei Ore innerhalb des Landes, eine halbe Mark außer Landes. Er ziehe sich dazu, wie es Recht ist.

19. Unfreien und Unfreie, die soll man gewährleisten. Ein Bauer ist gebeten zur Gewährleistung für den, der verkauft, und für den, der kauft. Da soll der gewährleisten, der zur Gewährschaft gebeten ist. Der Bauer soll haften, der, der verkauft, für Unfreien und Unfreie dem, der kauft, für Fallsucht während des nächsten zu- und abnehmenden Mondes, aber für Wechselstieber¹⁾ das ganze Leben. § 1. Deshalb soll man einen Gewährschaftsmann nehmen zu allen Käufen, damit er vom Diebstahlverdacht befreien soll bei allem Kauf. Will jener ihn Dieb nennen, da soll der Gewährschaftsmann Zeugnis geben und die zwei zusammen mit Zwölfereid, „daß ich kaufte dieses Tier mit Gewährschaftsmann und Zeugnis, wie das Recht war, und deshalb bin ich nicht schuldig der Sache, deren du mich beschuldigst“. § 2. Pferd und Rind, Hufvieh und Hornvieh, geschnittenes Tuch und geschäftete Waffen, die soll man kaufen und verkaufen mit Gewährschaftsmann und Zeugnis. § 3. Fellbündel²⁾ und ungeschnittenes Tuch und alles, was in Kaufbuden liegt und was auf dem Markt verkauft wird, außerhalb der Buden wie auch drinnen, fordert das einer heraus, da soll er haben zweier Männer Zeugnis und einen Zwölfereid, das zu schwören, daß er kaufte mit rechtem Marktkauf, und deshalb ist er nicht Dieb daran.

¹⁾ so Dyrland, Ark. f. n. Fil. 27 (1911) 341. U. M. v. U. I 570.

²⁾ wörtlich: Decherfell (Decher = 10 Stück).